

FI-3FAQ

AntragstellerInnen: Erläuterungen zu FI-3

Gegenstand: TOP 4: Finanzen, Jahresabschluss 2012 / Haushalt 2013

Aktualisiert: Informationen zu der vom Landesfinanzrat vorgeschlagenen Neuregelung der Mandatsbeiträge

1 Die Parteienfinanzierung setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden als Eigenfinan-
2 zierung sowie aus einer staatlichen Teilfinanzierung, die sich nach den Wahlergebnissen
3 richtet, zusammen. Beiträge von Mandatsträger*innen und Minister*innen sind im Re-
4 chenschaftsbericht gesondert auszuweisen und haben bei den Grünen mit über 20 % den
5 höchsten Anteil bei den Einnahmen im Vergleich zu anderen Parteien.

6 Die derzeit geltenden Regelungen zu den Mandatsbeiträgen im Landesverband NRW be-
7 ruhen auf Beschlüssen der LDK vom 7. bis 8. Mai 1994 sowie des Landesparteirats vom
8 10. September 1995. Die Neufassung der Regelungen soll für mehr Transparenz und Klar-
9 heit sorgen sowie geänderten rechtlichen Grundlagen Rechnung tragen. Die wesentlichen
10 Neuerungen sind im Folgenden noch mal zusammengefasst erläutert:

11 1. Umstellung auf prozentuale Abgaben

12 Während die Zahlungen der Minister*innen auch bisher auf prozentualen Beiträgen beruh-
13 ten, sind die Beiträge der Abgeordneten noch Festbeträge. Eine einheitliche prozentuale
14 Berechnung bezogen auf die Abgeordnetenbezüge (ohne die Zahlungen an das Versor-
15 gungswerk) und bei den Minister*innen auf das Grundgehalt in Höhe von 12,5, % hat
16 den Vorteil, dass alle Erhöhungen der Bezüge auch Erhöhungen der Abgaben zur Folge
17 haben

18 2. Regelungen für Staatssekretär*innen

19 Staatssekretär*innen zahlen 10 %, da sie ansonsten durch ihre Gehaltsstruktur benachtei-
20 ligt würden: Anders als die Minister*innen bekommen sie keine zusätzlichen Aufschläge
21 auf das Grundgehalt. Damit wird sichergestellt, dass sie gegenüber den Beiträgen der
22 Minister*innen nicht schlechter gestellt werden.

23 **3. Soziale Staffelungen**

24 Mit der neuen prozentualen Regelung für Abschläge aufgrund von zu unterhaltenden
25 Personen wird der insgesamt umgestellten, prozentualen Beitragsregelung Rechnung ge-
26 tragen. Gegenüber der alten, sehr unklar formulierten Beschlusslage wird hier klargestellt,
27 dass die Geltendmachung von Abschlägen nur für Kinder in der Ausbildung möglich ist.
28 Zukünftig sollen nur noch Unterhaltsleistungen für pflegebedürftige Angehörige indivi-
29 duell geltend gemacht werden. Damit wollen wir unklare individuelle Sonderregelungen
30 minimieren.

31 **4. Wer entscheidet über Reduzierungen im Einzelfall?**

32 Hier schlagen wir vor, die bisherige Diätenkommission (Schatzmeister*in, Vertreter*in
33 Ökofonds und Finanzreferat) aufzulösen und die Entscheidung über Reduzierungen we-
34 gen anderer besonderer Unterhaltsleistungen (pflegebedürftige Angehörige) durch die/den
35 Schatzmeister*in in Absprache mit der/dem Parlamentarischen Geschäftsführer*in der
36 Landtagsfraktion treffen zu lassen. Vorbild ist hierfür die Regelung auf Bundesebene, die
37 sich bewährt hat.

38 **5. Geltungsdauer**

39 Da Einverständnis mit den Betroffenen über die neuen Regelungen hergestellt ist, können
40 wir die neuen Mandatsbeiträge mit der LDK innerhalb der laufenden Legislaturperiode
41 in Kraft treten lassen. Rechtzeitig vor Ablauf der Legislaturperiode soll eine Evaluierung
42 mit allen Beteiligten erfolgen und im Landesvorstand und Landesfinanzrat ausgewertet
43 werden, um die Regelung für die nächste Legislaturperiode ggf. anpassen zu können.

44 **6. Finanzielle Auswirkungen auf den Landesverband:**

45 Während der Minderheitsregierung erhielten unsere Minister*innen um 57,2 % reduzier-
46 te Abgeordnetenbezüge für ihre gleichzeitige Abgeordnetentätigkeit und leisteten somit
47 auch reduzierte Mandatsbeiträge bezogen auf ihr Mandat. Aufgrund der inzwischen er-
48 folgten Abgabe der Mandate durch die Minister*innen und der vollen Zahlungen der
49 Nachrücker*innen, werden Mindereinnahmen aufgrund der Vereinheitlichung der prozen-
50 tualen Beiträge nicht nur kompensiert, sondern es entstehen jährliche Mehreinnahmen in
51 Höhe von ca. 13.000 Euro.

52 **7. Vergleichbare Regelungen für andere Mandatsträger?**

53 Vergleiche mit anderen Beitragsregelungen sind nur schwer möglich, da in NRW die Ab-
54 geordnetenbezüge in zwei wesentlichen Punkten reformiert wurden: Erstens gibt es keine
55 steuerfreien Aufwandspauschalen mehr, sondern alle „betrieblichen“ Ausgaben können nur
56 durch Belege steuerlich geltend gemacht werden. Zweitens wurde ein Versorgungswerk für
57 die Altersversorgung eingerichtet, in das die Abgeordneten einzahlen, während in andern

58 Bundesländern und auf Bundesebene die Pensionen aus dem Haushalt finanziert werden.
59 Auch dies verändert die steuerliche Belastung im Vergleich zu anderen Abgeordneten. Die
60 Bundestagsabgeordneten zahlen derzeit 19 % Abgaben auf ihre steuerpflichtige Abgeord-
61 netenentschädigung. Würde man die steuerfreie Aufwandspauschale dazurechnen, würde
62 die Abgabenquote in etwa der 12,5, % entsprechen, die wir für die Mitglieder des Landtags
63 von ihren Bezügen vorgesehen haben.

AntragstellerInnen

Erläuterungen zu FI-3